

Erläuterungen zur Meldung von einem Eintritt/ Leistungsbeginn bei den Leistungsempfängern

Inhalt

1.	Eintritt stationär	1
1.1	Wechsel des Standorts	1
1.2	Zuweisungsgrundlage	1
1.2.1	Änderung der Zuweisungsgrundlage	2
1.3	Anwesenheit	2
1.3.1	Änderung der Anwesenheit	2
1.3.2	Änderung der Anzahl Nächte pro Woche bei Teilzeitunterbringungen	2
1.4	Intensive Begleitung in der stationären Unterbringung	2
2.	Beginn ambulant	2
2.1	Wohngemeinde Sorgeberechtigte	3
2.2	Wohnkanton	3
2.3	Mehrere Kinder aus einer Familie	3
2.4	Änderung der Zuweisungsgrundlage	3
2.5	DAF: Vermittlung von Pflegeplätzen in der Langzeitunterbringung	3

Die kantonale Datenerfassung dient der Angebotsplanung und im stationären Bereich zur Berechnung der Auslastung. Diese Datenmeldungen sind für alle Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen gestützt auf Art. 38 KFSG verbindlich.

1. Eintritt stationär

Gemeldet werden die Daten von allen Kindern und Jugendlichen, welche im Kanton Bern in stationären Einrichtungen untergebracht sind. Die Meldung erfolgt für alle Kinder und Jugendlichen, sofern die Leistung durch einen Sozialdienst, die KESB oder die Jugendanwaltschaft indiziert ist. Wird die stationäre Unterbringung gemäss Art. 3 über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus fortgeführt, werden die jungen Erwachsenen weiterhin – bis längstens zum 25. Lebensjahr – in der Datenbank geführt.

1.1 Wechsel des Standorts

Wird eine Leistung weitergeführt, wird das Kind jedoch neu an einem anderen Standort desselben Leistungserbringers untergebracht, ist der Wechsel des Standorts, mit Angabe des Änderungsdatums, Name (Initialen) und Geburtstag des Kindes an erg.hilfen@be.ch zu melden. Alternativ kann auch unter [Mutation Leistungsempfänger: Abschluss der Leistung/Austritt \(be.ch\)](#) eine Austrittsmeldung mit anschließender Eintrittsmeldung für den neuen Standort gemacht werden.

1.2 Zuweisungsgrundlage

Einvernehmlich über Schulinspektorat (ohne Sozialdienst):

Diese Kategorie trifft zu, wenn es sich um eine Zuweisung in eine besondere Volksschule handelt und kein Sozialdienst involviert ist. Dabei geht es um Kinder mit Behinderungen.

1.2.1 Änderung der Zuweisungsgrundlage

Wird eine KFSG-Leistung weitergeführt, ändert sich jedoch während der Unterbringung die Zuweisungsgrundlage, ist der Wechsel der Zuweisungsgrundlage (z.B. von KESB zu einvernehmlich), mit Angabe des Änderungsdatums, Name (Initialen) und Geburtstag des Kindes an erg.hilfen@be.ch zu melden. Alternativ kann auch unter [Mutation Leistungsempfänger: Abschluss der Leistung/Austritt \(be.ch\)](#) eine Austrittsmeldung mit anschliessender Eintrittsmeldung für die neue Zuweisungsgrundlage gemacht werden.

1.3 Anwesenheit

Vollzeitunterbringung: Das Kind ist pro Woche so viele Nächte in der Einrichtung untergebracht, wie die Einrichtung Nächte pro Woche geöffnet ist.

Teilzeitunterbringung: Das Kind ist pro Woche weniger Nächte in der Einrichtung untergebracht, als die Einrichtung geöffnet hat.

1.3.1 Änderung der Anwesenheit

Wird eine Leistung weitergeführt, ändert sich jedoch während der stationären Unterbringung die Anwesenheit (z.B. von teilzeit zu vollzeit oder umgekehrt), ist der Wechsel der Anwesenheit mit Angabe des Änderungsdatums, Name (Initialen) und Geburtstag des Kindes an erg.hilfen@be.ch zu melden. Alternativ kann auch unter [Mutation Leistungsempfänger: Abschluss der Leistung/Austritt \(be.ch\)](#) eine Austrittsmeldung mit anschliessender Eintrittsmeldung für die neue Anwesenheit gemacht werden.

1.3.2 Änderung der Anzahl Nächte pro Woche bei Teilzeitunterbringungen

Wird eine Leistung weitergeführt, ändert sich jedoch während der stationären Unterbringung die Zahl der Anwesenheitsnächte pro Woche (z.B. von 3 Nächten pro Woche auf 4 Nächte pro Woche), ist der Wechsel der Anzahl Nächte mit Angabe des Änderungsdatums, Name (Initialen) und Geburtstag des Kindes an erg.hilfen@be.ch zu melden. Alternativ kann auch unter [Mutation Leistungsempfänger: Abschluss der Leistung/Austritt \(be.ch\)](#) eine Austrittsmeldung mit anschliessender Eintrittsmeldung für die neue Zahl der Anwesenheitsnächte gemacht werden.

1.4 Intensive Begleitung in der stationären Unterbringung

Ein Eintritt wird von der für die Intensive Begleitung verantwortlichen stationären Einrichtung gemeldet. Sofern das Kind oder der/die Jugendliche im Rahmen der Leistung «intensive Begleitung» in einer weiteren stationären Einrichtung untergebracht wird, ist die Belegung des Platzes von der entsprechenden Einrichtung ebenfalls zu melden, damit die Auslastung korrekt berechnet werden kann. Diese Datenmeldung ist für statistische Zwecke relevant und nicht mit der Finanzierung zu verwechseln.

2. Beginn ambulant

Gemeldet werden die Daten von allen Kindern und Jugendlichen, welche ambulante besondere Förder- und Schutzleistungen im Kanton Bern beziehen. Die Meldung erfolgt für alle Kinder und Jugendlichen, die im Kanton Bern oder in anderen Kantonen wohnen, sofern die Leistung durch einen Sozialdienst, die

KESB oder die Jugendanwaltschaft indiziert ist. Wird die Leistung über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus fortgeführt, werden diese jungen Erwachsenen weiterhin – bis längstens zum 25. Lebensjahr – in der Datenbank geführt.

Ausserkantonale ambulante Leistungserbringer melden Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen, die im Kanton Bern wohnen oder bei einer Pflegefamilie im Kanton Bern untergebracht sind (DAF-Leistungen).

2.1 Wohngemeinde Sorgeberechtigte

Wohnen die Sorgeberechtigten in zwei verschiedenen Gemeinden, wird diejenige Wohngemeinde angegeben, die näher beim Leistungserbringer liegt.

Besteht für ein Kind eine Vormundschaft, ist bei Wohngemeinde Sorgeberechtigte die Gemeinde der zuständigen Vormundschaft anzugeben.

2.2 Wohnkanton

Bei Kindern, die in einer Pflegefamilie untergebracht sind, ist der Wohnkanton des/der Sorgeberechtigten (welche/r die Leistung mitfinanziert) anzugeben.

2.3 Mehrere Kinder aus einer Familie

Richtet sich die ambulante Leistung an mehrere Kinder derselben Familie, wird für jedes Kind ein Beginn dieser Leistung gemeldet (dies im Unterschied zur Finanzierung, wo pro Leistung ein Indexkind gemeldet wird). Es ist auch möglich, bei einem Kind eine vollständige Eintrittsmeldung zu machen und die weiteren Geschwister im Feld Bemerkung mit Nachname, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht aufzuführen.

2.4 Änderung der Zuweisungsgrundlage

Wird eine KFSG-Leistung weitergeführt, ändert sich zwischenzeitlich die Zuweisungsgrundlage, ist der Wechsel der Zuweisungsgrundlage (z.B. von KESB zu einvernehmlich), mit Angabe des Änderungsdatums, Name (Initialen) und Geburtstag des Kindes an erg.hilfen@be.ch zu melden. Alternativ kann auch unter [Mutation Leistungsempfänger: Abschluss der Leistung/Austritt \(be.ch\)](#) eine Abschlussmeldung mit anschliessender Meldung zum Beginn der neuen Zuweisungsgrundlage gemacht werden.

2.5 DAF: Vermittlung von Pflegeplätzen in der Langzeitunterbringung

Diese Leistung wird nur erfasst, wenn sie zu einem erfolgreichen Abschluss kam, das heisst, wenn ein Pflegeplatz vermittelt werden konnte.

Datum Vermittlungsabschluss: Das Datum, an dem die Unterbringung bei der vermittelten Pflegefamilie beginnt.